

Mediator

Aus und Fortbildung nach dem MediationsG
und der
ZMediatAusbV

Ulrich G. Wunsch – Mediator und Rechtsanwalt

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|-----------|
| SUMMERY | 3 |
| 1. BERUFSBILD | 3 |
| 2. AUSBILDUNG – ZWEISTUFIG | 4 |
| A. DER NICHT ZERTIFIZIERTE MEDIATOR | 5 |
| B. DER „ZERTIFIZIERTE“ MEDIATOR | 5 |
| 3. KONSTRUKT DER SELBSTZERTIFIZIERUNG | 6 |
| 4. AUSBILDUNG ZUM „ZERTIFIZIERTE“ MEDIATOR | 8 |
| A. (GRUND) – AUSBILDUNG | 8 |
| (1) PRÄSENZUNTERRICHT | 9 |
| (2) AUSBILDUNGSINHALTE UND -FORMEN | 9 |
| B. SUPERVISION | 10 |
| B. ZERTIFIZIERUNG - BESCHEINIGUNG | 12 |
| 5. FORTBILDUNG | 13 |
| A. § 3 ZMEDIATAUSBV DURCH FORTBILDUNGSVERANSTALTUNG | 13 |
| B. § 4 ZMEDIATAUSBV DURCH EINZELSUPERVISION | 14 |
| 5. AUSBILDUNGSEINRICHTUNG | 15 |
| A. BEGRIFF DER AUSBILDUNGSEINRICHTUNG | 15 |
| B. KEINE ZERTIFIZIERTEN AUSBILDUNGSEINRICHTUNGEN | 16 |
| C. ANFORDERUNG AN AUSBILDER | 17 |
| D. ANFORDERUNGEN AN SUPERVISOR | 17 |
| 7. ÜBERSICHT: ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN DES § 7 ZMEDIATAUSBV | 19 |
| A. FÜHREN DER BEZEICHNUNG „ ZERTIFIZIERTER MEDIATOR “ – VORAUSSETZUNGEN | 19 |
| B. BESCHEINIGUNG | 20 |
| C. FORTBILDUNG REGELMÄßIG - § 3 ZMEDIATAUSBV | 21 |
| D. EINZELSUPERVISION EINMALIG – § 4 ZMEDIATAUSBV | 22 |
| 8. SCHLUSSBEMERKUNG | 22 |
| ANHANG – ANLAGE ZU § 2 ABS. 3 ZMEDIATAUSBV | 24 |

Summery

- Der Ausbildungsmarkt ist heterogen entwickelt. In ihm spiegeln sich unterschiedlichste Interessen und Geschäftsmodelle der Anbieter für die Mediation und die Ausbildung zum Mediator wieder.
- Der Gesetzgeber verzichtete mit dem Mediationsgesetz und der maßgeblichen Verordnung zur Ausbildung von zertifizierten Mediator¹ auf die Regelung eines Berufsbildes für den Mediator bzw. den zertifizierten Mediator.
- Mediator kann jeder werden mit und ohne berufsqualifizierenden Abschluss. § 5 Abs. 1 MediationsG stellt Grundanforderungen an die Aus- und Fortbildung des Mediators, die er in eigener Verantwortung wahrzunehmen hat, um als solcher tätig sein zu dürfen. Wer diese Grundanforderung erfüllt darf mediieren und sich Mediator nennen.
- An Lehrkräfte werden Grundanforderungen gestellt - § 5 Abs. 1 ZMediatAusbV.
- Die „Zertifizierung“ zum Mediator“ gem. § 5 Abs. 2, 3 MediationsG i.V.m. der ZMediatAusbV ist kein Gütesiegel und wird nicht durch staatlichen Hoheitsakt verliehen. Sie ist nur der Nachweis darüber, eine Aus- und Fortbildung in Eigeninitiative absolviert zu haben, die den Minimalanforderungen der ZMediatAusbV gerecht wird.
- Leistungsnachweise sind für die „Zertifizierung“ nicht vorgesehen. Sanktionen wie z.B. der Entzug der „Zertifizierung“ finden sich weder im Gesetz noch in der Verordnung; können aber ein wettbewerbsrechtliches Sanktionssystem in Gang setzen.
- Der Gesetz- und Verordnungsgeber schuf ein zweistufiges Regelwerk. Er hat sich bewusst – trotz umfangreicher Stellungnahmen der verschiedenen Verbände der Mediatoren und der Ausbildungseinrichtungen bzw. Ausbilder – dafür entschieden, dem am Mediationsmarkt beteiligten Akteuren, die Entwicklung entsprechend eigener Qualitätsstandards zu überlassen bzw. solche einzuhalten und sich hierüber zu verständigen.

1. Berufsbild

Ein Mediator ist eine unabhängige und neutrale Person ohne Entscheidungsbefugnis, die die Parteien durch die Mediation führt – § 1 Abs. 2 Mediationsgesetz (MediationsG).

Die Tätigkeit des Mediators erfordert unterschiedliche Kompetenzen aus verschiedenen Berufsfeldern und Fachgebieten. Mediatoren kommen regelmäßig aus unterschiedlichen Ursprungstätigkeiten und Berufen, denen differenzierte Ausbildungsvoraussetzungen, Ausbildungskonzeptionen und Abschlüsse zu Grunde liegen. Aus diesem Grund zeigt sich am Markt

¹ Obwohl aus Gründen der Lesbarkeit im Text die männliche Form gewählt wurde beziehen sich die Angaben auf Angehörige beider Geschlechter

ein heterogenes Bild². Grundberufe sind u.a. Steuerberater, Rechtsanwälte, Psychologen; Pädagogen, Sozialpädagogen u.v.m., sie wurden vom Gesetzgeber im Gesetzgebungsverfahren beispielhaft genannt³. Regelmäßig werden Mediationstätigkeiten neben oder im Rahmen eines anderen Hauptberufes bzw. gesellschaftlichen Engagements wahrgenommen.

Wer eine Tätigkeit als Mediator ausübt, muss in eigener Verantwortung „eine“ Ausbildung und seine regelmäßige Fortbildung sicherstellen (vgl. § 1 Abs. 1 MediationsG). Die geeignete Ausbildung soll Kenntnisse über Grundlagen der Mediation sowie deren Ablauf und Rahmenbedingungen, Verhandlungs- und Kommunikationstechniken, Konfliktkompetenz sowie Kenntnisse über das Recht der Mediation, ihre Rolle im Rechtssystem vermittelt werden. Methodisch soll die entsprechende Kompetenz über praktische Übungen, Rollenspiele und Supervision in der Ausbildung erworben werden. Praktische Erfahrungen werden nicht für die Aufnahme der Tätigkeit als Mediator verlangt.

Der Verzicht auf die abschließende Regelung eines Berufsbildes trage dem Umstand Rechnung, dass viele Mediatoren nicht ausschließlich (hauptberuflich) als solche arbeiten. In erster Linie üben viele einen Grundberuf aus (Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt, Steuerberaterin oder Steuerberater, Psychologin oder Psychologe).

Der Grundberuf hat Auswirkungen auf das Verhältnis zwischen den Vorschriften des Mediationsgesetzes und dem Berufsrecht des jeweiligen Grundberufs. Die Regelungen des MediationsG verdrängen die für die Grundberufe geltenden berufsrechtlichen Regelungen, soweit zwischen beiden ein Widerspruch auftritt. Das MediationsG ist insoweit Lex specialis. Berufsrechtliche Regelungen aus dem Grundberuf bleiben neben dem MediationsG anwendbar, soweit sie sich auch auf die mediatorische Tätigkeit erstrecken. Das ist jeweils nach dem Berufsrecht des Hauptberufes des Mediators zu beurteilen. Für Rechtsanwälte ist die Anwendbarkeit des anwaltlichen Berufsrechts auf die mediatorische Tätigkeit in § 18 BORA ausdrücklich geregelt⁴.

Rechtsanwälte, die sich als Mediator bezeichnen wollen, müssen die Mindestvoraussetzungen nach § 5 Abs. 1 Mediationsgesetz erfüllen. Sie müssen im Hinblick auf Aus- und Fortbildung über die theoretischen Kenntnisse und praktische Erfahrungen verfügen (§ 7a BRAO). Sie müssen nicht in besonderer Weise „zertifiziert“ sein.

2. Ausbildung – zweistufig

In § 5 Abs. 1 MediationsG sind allgemein die Aus- und Fortbildung des Mediators geregelt. Der Gesetzgeber schuf ein zweistufiges Regelwerk, das die Mindestanforderungen definiert. Jeder Anbieter von Mediation hat im Sinne des Gesetzes dafür einzustehen, dass er über die hinreichenden Kenntnisse und Erfahrungen verfügt, die er durch geeignete „Ausbildungsmaßnahmen“ erwirbt. Diese hat er durch regelmäßige Fortbildung zu erhalten⁵.

² Röthemeyer, Mediation – Grundlagen, Recht, Markt, Rn 508, 1. Aufl. 2015

³ BT-Drs. 17/5335 S. 18

⁴ BT-Drs. 17/5335 S. 14

⁵ Greger in: Greger/Unbarth/Steffek, Mediationsgesetz – Kommentar, B § 1 Rn 1, 2. Auflage 2016

In § 5 MediationsG wird zwischen der allgemeinen und der zertifizierten Ausbildung des Mediators unterschieden. Damit wird die Möglichkeit geboten, sich als besonders qualifiziert am Markt zu präsentieren, sofern der Mediator die gesteigerten Ausbildungsbedingungen der § 5, 6 MediationsG i.V.m. der Verordnung über die Aus- und Fortbildung von zertifizierten Mediatoren – Zertifizierte-Mediatoren-Ausbildungsverordnung (ZMediatAusbV) erfüllt.

a. Der nicht zertifizierte Mediator

Vom nicht zertifizierten Mediatoren verlangt das Gesetz nur

- eine geeignete Ausbildung,
- praktische Erfahrung und
- regelmäßige Fortbildungen,

die er in eigener Verantwortung sicherzustellen hat (s. oben Punkt 1). Das Gesetz regelt bei den Wissens- und Methodenkompetenzen nur Mindestanforderungen. Der Katalog ist nicht abschließend geregelt, was durch die Formulierung „insbesondere“ deutlich wird. Offensichtlich reicht dem Gesetzgeber zum Einstieg der Wissenserwerb aus. Erworbene Kenntnisse sollen dann methodisch durch praktische Übungen, Rollenspiele und Supervisionen gefestigt werden (§ 5 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 MediationsG). Wissen soll im Rahmen der Ausbildung u.a. mit Rollenspielen erprobt werden. Praktischer Erfahrungen und Fertigkeiten können durch Hospitationen während der Ausbildung bei praktizierenden Mediatoren oder durch erste eigenen Mediationen in Co-Mediation vertieft werden. Zur Überprüfung und Weiterentwicklung soll die Inanspruchnahme von Supervision ein geeignetes Mittel zur Überprüfung und Weiterentwicklung der praktischen Fertigkeiten sein. Ziel ist die Förderung der persönlichen Kompetenzen. Dazu gehört das eigene Rollenverständnis, Selbstkritik, -reflexion, -kenntnis und das Bemühen um eine mediatorische Haltung⁶.

Für den Erfolg der Mediation ist die hinreichende Beherrschung ihrer typischen Phasen, Prinzipien und Kommunikationsinstrumente maßgeblich. Damit kommt der Ausbildung der methodischen und sozial-emotionalen Kompetenzen eine zentrale Bedeutung zu. Ihr Erwerb kann nur durch Training und kontinuierliche Reflexion erarbeitet werden. Dafür sind Fernunterricht und Selbststudium nicht geeignet. Aus diesem Grund müssen Ausbildungen den praktischen Erwerb solcher Kompetenzen sicherstellen. Hier bieten sich mehrtägige Praxismodule an, in denen sich die Teilnehmer fortschreitend durch angeleitete Übungen mit Korrektur und Reflexion qualifizieren – mithin Kompetenz über erfahrbares „Tun“ aufbauen, wie sie am Markt vielfältig zu finden sind.

b. Der „zertifizierte“ Mediator

Der Gesetzgeber überlässt es ausdrücklich den Mediations- und Berufsverbände und Vertretern anderer gesellschaftlicher Gruppen sich auf gemeinsame Mindeststandards für die Aus- und Fortbildung zu einigen. Für ihn ist es ausreichend, die Mediatoren durch § 5 MediationsG anzuhalten, in eigener Verantwortung ihre Kompetenzentwicklung sicherzustellen⁷.

⁶ BT-Drs. 17/5335 S. 18

⁷ BT-Drs. 17/5335 S. 18

Die Ausbildung zum zertifizierten Mediator nach § 5 Abs. 2 MediationsG iVm § 2 Abs. 2 ZMediatAusbV setzt sich darüber hinaus aus einem Ausbildungslehrgang und einer Supervision über eine durchgeführte Mediation zusammen.

Zertifizierung meint allgemein ein Verfahren, nach dem eine unabhängige Stelle bestätigt, dass Produkte, Dienstleistungen oder Personen mit definierten Anforderungen konform gehen (Konformitätsbewertung). Mit seiner Hilfe wird die Einhaltung bestimmter Anforderungen nachgewiesen⁸. In diesem Sinn verwendet das MediationsG diesen Begriff nicht.

§ 5 Abs. 2 MediationsG regelt nicht den Zugang zu einem Beruf, sondern lediglich die Berufsausübung. Um als Mediator tätig zu sein, ist seine Zertifizierung nach dem Gesetz nicht erforderlich. Die Zertifizierung beruht allein auf der freien Entscheidung des Mediators. Eine staatliche bzw. beliehene Zertifizierungsstelle gibt es nicht.

Die Berechtigung zum Führen der Bezeichnung „zertifizierter Mediator“ wird nicht durch Rechtsakt verliehen. Sie resultiert allein auf der Erfüllung von Qualifizierungserfordernissen, der Verordnung gem. § 6 MediationsG⁹. Mit dem Zertifizierungskonzept hat der Gesetzgeber davon Abstand genommen, die Berufsausübung als Mediator von einer Zulassung abhängig zu machen oder den Mediator staatlich zu bestellen¹⁰.

§ 5 Abs. 2 MediationsG regelt, wer sich zertifizierter Mediator nennen darf. Seit dem 01. September 2017 regelt die ZMediatAusbV die quantitativen und qualitativen Mindeststandards der Aus- und Fortbildung von zertifizierten Mediatoren gem. § 5 Abs. 3 MediationsG nach den Vorgaben einer Rechtsverordnung gem. § 6 MediationsG.

Erst seit diesem Zeitpunkt darf sich „zertifiziert“ nennen, wer die Bedingungen der ZMediatAusbV tatsächlich erfüllt. Für vor dem 31. August 2017 ausgebildete Mediatoren gilt eine Übergangsregelung – § 9 ZMediatAusbV (siehe unter Punkt 7).

3. Konstrukt der Selbstzertifizierung

Der Gesetzgeber hat die Konstruktion der Selbstzertifizierung des Mediators durch sich selbst gewählt. Das Gesetz sieht ausdrücklich zur Zeit keine Zertifizierung des Ausbildungsträgers vor (s. unten Punkt 6a). Den Mediatoren wird das Recht zugestanden, sich selbst als zertifizieren; sich also als „zertifiziert“ zu bezeichnen. Dazu müssen **nur** die in der Verordnung genannten Voraussetzungen erfüllt bzw. deren Anforderungen eingehalten werden.

Diese Konstruktion wird allgemein kritisch gesehen. Sie sei „letztlich nur die Fiktion eines Zertifikats“¹¹. Der Begriff ‚zertifizierter Mediator‘ verdecke, dass damit nur ein unteres B-Qualifikationsniveau auf dem „kleinsten gemeinsamen Nenner“ verbunden sei. Zum Teil

⁸ Greger in: Greger/Unbarth/Steffek, Mediationsgesetz – Kommentar, B § 1 Rn 12, 2. Auflage 2016

⁹ Greger in: Greger/Unbarth/Steffek, Mediationsgesetz – Kommentar, B § 1 Rn 19 f, 2. Auflage 2016

¹⁰ Röthemeyer, Mediation – Grundlagen, Recht, Markt, Rn 519, 1. Aufl. 2015

¹¹ Röthemeyer, Mediation – Grundlagen, Recht, Markt, Rn 525, 1. Aufl. 2015

wird von einer „Zertifizierung light“ gesprochen¹² Demgegenüber gibt es bereits jetzt eine durch die Zertifizierung nach den Standards der Fachverbände nachgewiesenes Qualifikationsniveau A, das die Anforderungen, die an den „zertifizierten Mediator“ gestellt werden, bei Weitem übertrifft (u.a. mind. 200 Std. Ausbildung mit spezifischen Lehrinhalten und Übungsformen, Praxisnachweis und Abschlusskolloquium)“¹³. Die Diskussion zur „Verrechtlichung“ der Qualität der Mediation wird teilweise kritisch gesehen andere fordern die „Verrechtlichung“ gerade zum Schutze der Verbraucher und wegen der Markttransparenz¹⁴.

Obwohl Kritik im Vorfeld des Gesetzgebungs- und Verordnungsverfahrens zuletzt in einem gemeinsamen Schreiben vom 23. Juni 2017 diverser Verbände an das Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz geäußert wurde, hielt das BMJV in seinem Antwortschreiben vom 21. Juli 2017 daran fest:

„Die wesentlichen Entscheidungen zum Zertifizierungs-System sind in diesem Gesetz [Anm. Verfasser: MediationsG] getroffen worden. Insbesondere wird der Verordnungsgeber nicht ermächtigt, ein Kontrollsystem zu schaffen. Eine grundlegende Änderung des Zertifizierungs-Systems setzt eine Änderung des Mediationsgesetzes voraus“¹⁵.

Nachdem das Bundeskabinett am 19. Juli 2017 den Evaluierungsbericht gemäß § 8 MediationsG beschlossen hatte, teilte der zuständige Bundesminister in seiner Antwort mit, der Bericht könne ggf. auch zum Anlass genommen werden, das Zertifizierungs-System zu überdenken. Die ZMediatAusbV lasse Anpassung bzw. eine Neuschaffung des Zertifizierungs-System zu.

Mit einer Änderung ist alsbald aber nicht zu rechnen. Das ergibt sich u.a. aus dem Koalitionsvertrag¹⁶. Das Thema Mediation, Mediationsausbildung und Zertifizierung ist an keiner Stelle zu finden und ist rechts- bzw. verbraucherpolitisch nicht aufgegriffen worden. Es wird daraus deutlich, dass der Gesetzgeber und das BMJV nach umfassender Beteiligung der am Mediationsmarkt agierenden Beteiligten sich eben bewusst gegen eine staatliche Zertifizierung entschieden, um wohl auch einem hohen Verwaltungsaufwand zu entgehen.

¹² im Einzelnen hierzu Plassmann Interview für Mediation Aktuell – Experten zur neuen Zertifizierungsverordnung, Mediation Aktuell, <https://www.mediationaktuell.de/news/experten-zur-neuen-zertifizierungsverordnung-zmediatausbv-ra-michael-plassmann> - abgerufen 15. April 2018, 9:30 Uhr

¹³ Steinberg Institut für Mediation und Konfliktmanagement: <http://steinberg-mediation-hannover.de/zmediatausbv-mediationsverbaenden-bitten-um-aussetzung-des-inkrafttretens/> - abgerufen 17. April 2018, 17:45 Uhr

¹⁴ hierzu Dauner m.w.Nw. in: Qualität durch Recht – ein Mythos in der Mediation, Mediator – Mediation in Wissenschaft und Praxis, Hrsg. Gräffin von Schlieffen, Ausgabe 3/2016 S. 4 ff – https://www.fernuni-hagen.de/ls_schlieffen/images/mediation/mediator_3_2016.pdf, abgerufen: 3. April 2017, 17:45 Uhr

¹⁵ Maas, Heiko: BMJV – Antwortschreiben vom 21. Juli 2017; http://steinberg-mediation-hannover.de/wp-content/uploads/2017/06/ZMediatAusbV-Antwortschreiben-BJM-Heiko-Maas_2017-07-21.pdf - abgerufen 17. April 2018, 18:10 Uhr

¹⁶ siehe hierzu Koalitionsvertrag CDU, CSU und SPD zur 19. Legislaturperiode vom 14. März 2018; <https://www.bundesregierung.de/Content/DE/StatischeSeiten/Breg/koalitionsvertrag-inhaltsverzeichnis.html> - abgerufen 17. April 2018, 18:20 Uhr

Nach gegenwärtigen Stand ist nach diesseitiger Ansicht die Basisanforderung an die Qualifikation der Mediatoren durch § 5 Abs. 1 MediationsG bereits abschließend und hinreichend geregelt. Den Verbänden ist es nach dieser Konstruktion unbenommen, dabei weitere Standards zusetzen und diese zu lizenzieren. Vom Gesetz- und Verordnungsgeber mehr zu verlangen führt nur dazu, die Marktzugangsvoraussetzungen zugunsten etablierter Anbieter abzusichern und dürfte mit Art. 12 GG unvereinbar sein.

Qualität lässt sich in der Mediation nicht über den Gesetz- oder Verordnungsweg juristisch definieren. Es liegt im Wesen der Mediation, dass der Mediator kein bestimmtes Ergebnis schulden kann, sondern vermittelt und „führt“. Die Mediation ist ein gänzlich freiwilliges Verfahren, welches allein in der Hand der Konfliktparteien liegt. Der Mediator steht zu den Konfliktparteien in einem Dienstverhältnis. Dem ist zu eigen, dass Erfolg nicht geschuldet wird. Es verbietet sich daher, mehr als es der Gesetzgeber getan hat, die Aus- und Fortbildung im Sinne der Verbände zu regeln. Immerhin sind es die Medianten, die in jeder Phase ihres Konfliktes frei entscheiden, ob sie eine Mediation durchführen, mit welchem Mediator sie arbeiten wollen, ob sie die Mediation abbrechen oder zum Ende bringen und in einen Vertrag münden zulassen. Sie sind in jeder Phase die Herren ihres Konflikts¹⁷. Die Medianten suchen sich den Mediator nach eigenen Kriterien, da können die gesetzten Standards helfen. Standards trivialisieren regelmäßig die Komplexität einer Entscheidung ohne sie wirklich absichern zu können. Das Entscheidungsprozesse komplex sind ergibt sich auch daraus, dass deren Folgen und Ergebnis nicht vorhersehbar sind. Die eingeforderten Qualitätsstandards erzeugen tatsächlich keine Asymmetrie, die für eine Auswahl eine Voraussetzung wären, sondern nur Indikatoren. Am Ende bewerten die Medianten die Qualität nach dem Nutzen den sie erreichen konnten. Der steht aber zu Beginn einer Mediation noch nicht fest, sondern ist ein Resultat aus ihr. Ein solcher Nutzen wird durch reale Fallkompetenz erzeugt und nicht durch Aus- und Fortbildung in „Laborsituationen“.

4. Ausbildung zum „zertifizierte“ Mediator

Eine besondere Zulassungsvoraussetzung für die Ausbildung zum Mediator bzw. zertifizierten Mediator kennen weder das Gesetz noch die Verordnung.

a. (Grund) – Ausbildung

Die Ausbildung zum zertifizierten Mediator setzt sich zusammen aus einem Ausbildungslehrgang und einer Einzelsupervision im Anschluss an eine als Mediator oder Co-Mediator durchgeführte Mediation.

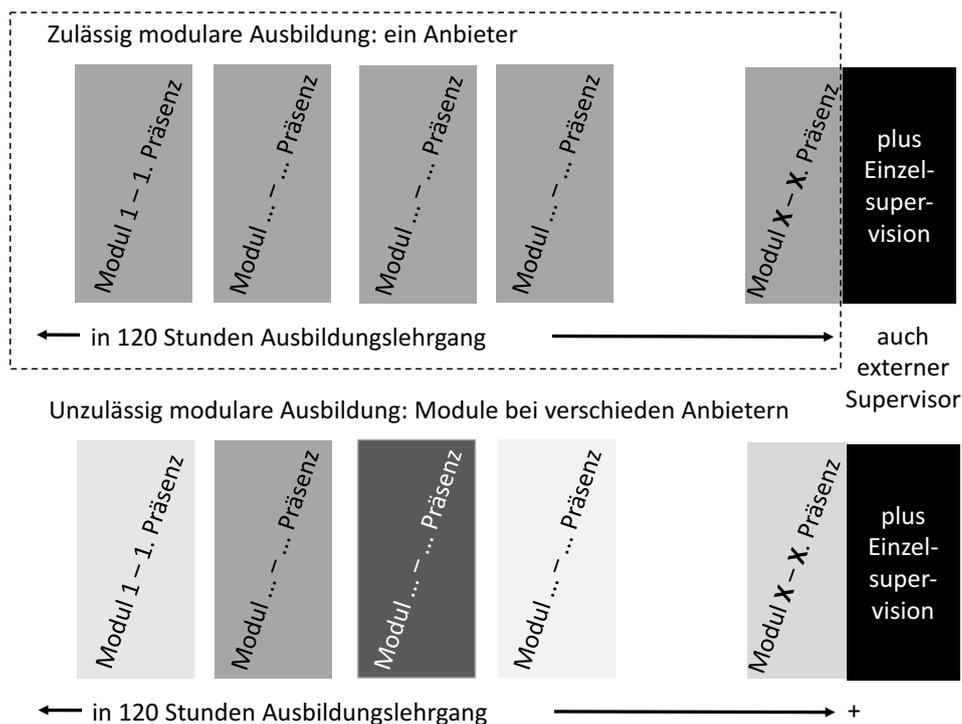
¹⁷ zutreffend zur gesamten Problematik der Qualitätssicherung in der Mediation durch juristische Vorgaben Dauner in: Qualität durch Recht – ein Mythos in der Mediation, Mediator – Mediation in Wissenschaft und Praxis, Hrsg. Gräffin von Schlieffen, Ausgabe 3/2016 S. 4 ff – https://www.fernuni-hagen.de/ls_schlieffen/images/mediation/mediator_3_2016.pdf, abgerufen: 3. April 2017, 17:45 Uhr

(1) Präsenzunterricht

Nach § 2 Abs. 4 ZMediatAusbV ist eine (Grund-)Ausbildung im Umfang von 120 Zeitstunden erforderlich. Diese 120 Stunden à 60 Minuten können nicht durch ein reines Fern- und Selbststudium oder durch Online-Module durchgeführt werden. In Abgrenzung zur Unterrichtsstunde (lediglich 45 Minuten) wird eine zeitlich umfangreichere Ausbildungszeit vorausgesetzt. Davon ist unbenommen, die 120 Unterrichtseinheiten durch weiteren Unterricht zu ergänzen¹⁸.

Notwendig ist eine Ausbildung, die die Ausbildungsinhalte gemäß der Anlage zur Verordnung (s. unten als Anhang) vermittelt. Sie erfolgt unter Anleitung eines entsprechenden Ausbilders durch eine Ausbildungseinrichtung nach § 5 ZMediatAusbV. Die Verordnung lässt offen, was unter Ausbildungseinrichtung zu verstehen ist (s. unten Punkt 6a).

§ 2 ZMediatAusbV spricht eindeutig von dem Ausbildungslehrgang, der Ausbildungseinrichtung und der Bescheinigung. Damit kann der Mediator diese (Grund-)Ausbildung wohl nicht durch den Besuch diverser Module verschiedener Anbieter beliebig zusammensetzen und erfolgreich abschließen (s. Punkt 4c).



(2) Ausbildungsinhalte und -formen

Die Mediationsausbildung kann in unterschiedlichen Formen (Vorlesung, Seminar, Übungen, Partner- und Gruppenarbeit, Plan- und Rollenspiele, Hospitation und Reflexion, Intervention, Exkursion, ...) durchgeführt werden. § 2 Abs. 3 ZMediatAusbV verweist auf „praktische

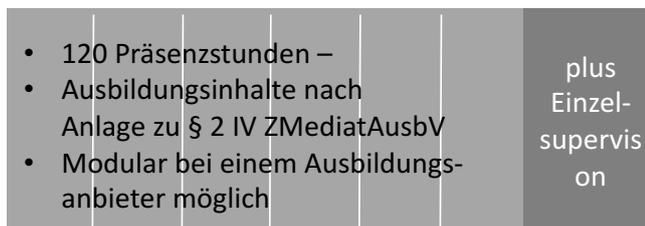
¹⁸ Rennebarth: Aus- und Fortbildung von zertifizierten Mediatoren nach der ZMediatAusbV unter Berücksichtigung des Evaluationsberichts zum Mediationsgesetz, DStR 2017, 1843 (1845)

Übungen und Rollenspiele“, und misst dem interaktiven Lernen als soziale, „erlebnis- und handlungsorientierten“ Lernerfahrung mit seiner Mehrdimensionalität eine besondere Bedeutung zu. Als Inhalte sind die in der Anlage zu § 2 Abs. 3 S. 2 ZMediatAusbV mit den dort genannten Zeiteinheiten zu vermitteln (s. Anlage). Die Stundenvorgaben sind Mindestzeiten, die erfüllt sein müssen. Auffällig ist der substantielle Anteil rechtlicher Themen (Recht der Mediation 6 Std., Recht in der Mediation 12 Std.), während für Gesprächsführung/Kommunikationstechniken ebenfalls nur mit 18 Std. bzw. „persönliche Kompetenz/Haltung/Rollenverständnis“ sowie „Konfliktkompetenz“ jeweils nur mit 12 Std. angesetzt werden. Damit entspricht die Verordnung der Markterkenntnis, dass Mediationen von Personen unterschiedlichster Eingangsberufe ausgeübt werden und damit auch unterschiedliche Basiskompetenz für die Ausbildung mitbringen.

b. Supervision

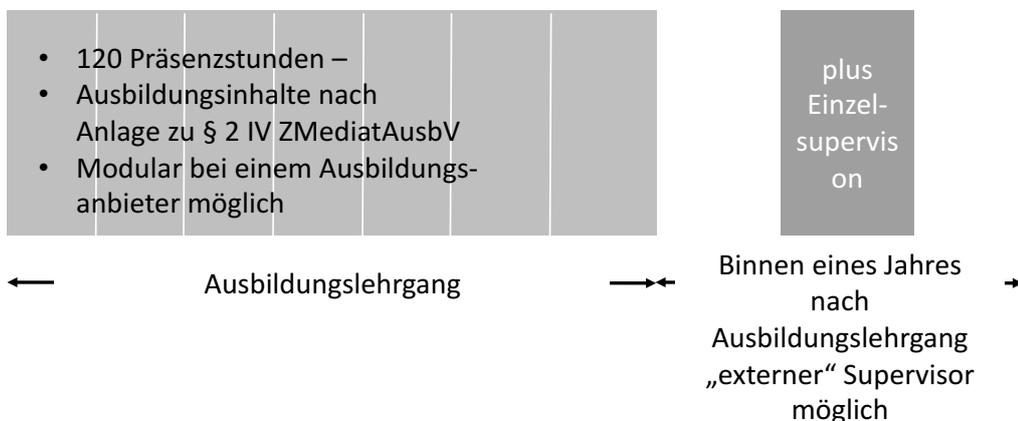
Im Laufe des Ausbildungslehrgangs oder innerhalb eines Jahres nach dessen „erfolgreicher“ Beendigung müssen die Ausbildungsteilnehmer an einer Einzelsupervision im Anschluss an eine als Mediator oder Co-Mediator durchgeführte Mediation teilgenommen haben (§ 2 Abs. 5 ZMediatAusbV. Die Regelung ist ebenfalls ungenau formuliert. Sie lässt offen, wann die Ausbildung erfolgreich absolviert wurde. Der Begriff „erfolgreich“ ist nicht definiert. Leistungsnachweise werden nicht gefordert.

1. Alternative:



← Einzelsupervision in Ausbildungslehrgang →

2. Alternative:



Da sich nur als „zertifiziert“ bezeichnen darf, wer eine Ausbildung zum zertifizierten Mediator abgeschlossen hat (§ 2 Abs. 1 ZMediatAusbV) und die Ausbildung aus einem Ausbildungslehrgang und einer Einzelsupervision im Anschluss an eine als Mediator/in oder Co-

Mediator/in durchgeführte Mediation besteht, ist die Anwesenheit im Präsenzunterricht als entscheidendes Kriterium heranzuziehen. Die modulweise Ausbildung durch eine „Ausbildungseinrichtung“ ist zulässig und wäre erst nach der Absolvierung der 120 Zeitstunden erbracht (siehe oben Punkt 4a (1)).

Der Begriff Supervision ist in der Verordnung nicht näher ausdifferenziert, was zur weiteren Unklarheit führt und deshalb weiter konkretisiert werden muss¹⁹.

Ursprünglich ist damit Aufsicht und Anleitung durch einen Vorgesetzten gemeint. Im deutschsprachigen Raum bezeichnet Supervision die fachliche Reflexion professionellen Handelns (insb. in Beratungs- und Hilfeprozessen) unter Einbeziehung einer externen, fachkundigen Person. Sie ist nicht unmittelbar am Geschehen (Fall) beteiligt. Ziel der Supervision ist ein Erkennens-, Lern- und Verstehensprozess zur Professionalisierung des beruflichen Handelns. Damit verbunden ist Findung und Akzeptanz der eigenen Rolle, Entwicklung eigener Stärke und Durchsetzungskraft. Plassmann spricht in diesem Zusammenhang von der Notwendigkeit einer persönlichen „kollegialer Beratung in einem „reflektierten Praxisfall“, zur »Qualitätsverbesserung der mediatorischen Tätigkeit«, weil viele Ausbilder über keine Praxiserfahrung verfügten²⁰.

In einer Supervision soll die Bewältigung von Belastungen im Zusammenhang mit dem beruflichen Alltag ermöglicht werden, z.B. durch Optimierung von Arbeitsprozessen und Arbeitsbeziehungen. Sie zielt auf die Vermittlung neuer Handlungsperspektiven in schwierigen Situationen und unterstützt bei der Lösung von offenen und verdeckten Konflikten²¹.

Die Verordnung gibt die Einzelsupervision vor. Regelmäßig wird mit der Einzelsupervision bezweckt, Impulse für neue Sicht- und Verhaltensweisen zu gewinnen und die individuelle Kommunikations- und Handlungskompetenz zu erweitern ist. Sie ermöglicht die Reflexion des persönlichen und beruflichen Standortes, Analyse und den Nutzen persönlicher Ressourcen, die Klärung von Zielen, die Vorbereitung von Entscheidungen, die Analyse von Konfliktsituationen, die Erarbeitung von Handlungsalternativen zur Stressbewältigung und Vorbeugung bzw. Bewältigung beruflicher Krisen und die Einarbeitung in ein neues Tätigkeitsfeld Position. Damit sind persönliches Verhalten und die zugrundeliegenden Werte, Erfahrungen, Gedanken und Gefühle ihre Inhalte.

Aus den Materialien zum Gesetzgebungs- und Ordnungsverfahren ist nicht ersichtlich, ob der Gesetzgeber in dieser Schärfe den Begriff der Einzelsupervision meinte. Zu denken wäre auch an eine Fall-Supervision. In dieser treffen regelmäßig Vertreter verschiedener Berufe oder Mitglieder eines Teams zusammen. In ihr werden die Besonderheiten eines bestimmten Falls bzw. Klienten besprochen, um den künftigen Umgang zu planen bzw. zu verbessern. Ziel ist es eine Entlastung der handelnden und eine Verbesserung der Leistung zu bewirken. Ressourcen sollen herausgearbeitet werden neue Lösungen zu finden. Die Fall-Supervision

¹⁹ Kloweit: Kloweit/Gläßer, Mediationsgesetz, 2. Auflage 2018, § 2 ZMediatAusbV, Rn 14 ff. ,

²⁰ im Einzelnen hierzu Plassmann Interview für Mediation Aktuell – Experten zur neuen Zertifizierungsverordnung, Mediation Aktuell, <https://www.mediationaktuell.de/news/experten-zur-neuen-zertifizierungsverordnung-zmediatausbv-ra-michael-plassmann> - abgerufen 15. April 2018, 9:30 Uhr

²¹ Steinberg Institut für Mediation und Konfliktmanagement, Glossar - Supervision: <http://steinberg-mediation-hannover.de/glossar/#supervision> - abgerufen: 17. April 2018, 19:00Uhr

ist ausdrücklich nicht in der Verordnung benannt. Die Einzelsupervision wurde vom Verordnungswege auch nicht als Beispiel eingeführt.

Der Ordnungsgeber verwendet den Begriff „Einzelsupervision“ ein weiteres Mal in § 4 Abs. 1 ZMediatAusBV in Zusammenhang mit der Fortbildungsobliegenheit des zertifizierten Mediators, ohne sie in diesem Zusammenhang zu definieren. Die Vorschrift begnügt sich damit, zu verlangen, dass der „zertifizierte“ Mediator innerhalb der zwei auf den Abschluss seiner Ausbildung nach § 2 ZMediatAusBV folgenden Jahre mindestens viermal an einer Einzelsupervision, jeweils im Anschluss an eine als Mediator oder Co-Mediator durchgeführte Mediation, teilnimmt. Insgesamt sind also fünf dieser Supervisionen zu absolvieren. Die Zweijahresfrist beginnt mit Ausstellung der Bescheinigung nach § 2 Absatz 6 zu laufen. Damit muss er nach Abschluss der Ausbildung mindestens fünf Einzelsupervisionen durchgeführt haben. Wobei von **fünf selbst bearbeiteten und supervidierten Fällen** gesprochen wird²².

b. Zertifizierung - Bescheinigung

Über den erfolgreichen Abschluss der Ausbildung, die dann den Lehrgang und die Einzelsupervision umfasst, ist nach Lehrgangsabschluss und Einzelsupervision von der Ausbildungseinrichtung eine Bescheinigung zu erteilen. Diese Bescheinigung ist ein damit nicht mehr als ein (Teilnahme-)Zertifikat, was eine Selbstverständlichkeit für jede durchgeführte Ausbildung ist.

Die Bescheinigung ist zwingend zu erteilen, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 3 bis 5 ZMediatAusBV erfüllt sind.

Sie hat folgenden Inhalt (§ 2 Abs. 6 ZMediatAusBV)

- Name, Vornamen und Geburtsdatum der Absolventin oder des Absolventen,
- Name und Anschrift der Ausbildungseinrichtung,
- Datum und Ort der Ausbildung,
- gemäß Anlage vermittelte Inhalte des Ausbildungslehrgangs und die jeweils darauf verwendeten Zeitstunden,
- Datum und Ort **der** durchgeführten Einzelsupervision sowie
- Name und Anschrift **des** Supervisors.

Die Ausstellung dieser Bescheinigung ist kein konstitutiver Akt. Im Umkehrschluss aus § 2 Abs. 6 und 1 ZMediatAusBV wird offensichtlich, dass erst mit Vorliegen der Bescheinigung durch die Ausbildungseinrichtung das Recht zur Titelführung eröffnet wird²³. Da Ausbildung und Einzelsupervision auseinanderfallen können – Ausbildungseinrichtung und Supervisor müssen nicht identisch sein – die Bescheinigung erst nach § 2 Abs. 6 ZMediatAusBV ausge-

²² et al Trenczek/Berning/Lenz/Will in Mediation und Konfliktmanagement – Handbuch, Hrsg. Trenczek/Berning/Lenz/Will, 2. Auflage, Rn 19 zu 1.2.2.2

²³ im Einzelnen hierzu Plassmann Interview für Mediation Aktuell – Experten zur neuen Zertifizierungsverordnung, Mediation Aktuell, <https://www.mediationaktuell.de/news/experten-zur-neuen-zertifizierungsverordnung-zmediatausbv-ra-michael-plassmann> - abgerufen 15. April 2018, 9:30 Uhr

stellt werden, wenn der Ausbildungslehrgang absolviert und die Einzelsupervision durchgeführt wurde. Eine extern durchgeführte Einzelsupervision kann durch die Ausbildungseinrichtung aber nur anhand einer Erklärung des Auszubildenden in Zusammenhang mit einem freiwillig erstellten Nachweis des Supervisors nachvollzogen werden. Der Supervisor stellt im Rahmen der Ausbildung im Gegensatz zur Fortbildung keine entsprechende Bescheinigung nach § 4 Abs. 2 ZMediatAusbV aus. Es ist zu raten, den Ausbildungseinrichtungen in Fälle des Auseinanderfallens von Ausbildungslehrgang und Supervision eine hinreichende Dokumentation zur Supervision zu Verfügung zu stellen, die der Bescheinigung nach § 4 Abs. 2 ZMediatAusbV formell entspricht. Im Ergebnis bringt supervidierte Ausbildungsteilnehmer eine freiwillige Bescheinigung des Supervisors bei.

Das Ausstellen **einer einzigen** Bescheinigung schließt es aus, dass Auszubildende quasi Lehrgangsangebote verschiedener Anbieter modular verbindet (s. oben Punkt). Die modularisierte Ausbildung bei verschiedenen Lehrgangsanbietern ist nicht möglich. Die ursprüngliche Entwurfsfassung des § 6 ZMediatAusbV sah dies noch vor²⁴.

§ 5 Abs. 2 MediationsG i.V.m. § 2 Abs. 6 ZMediatAusbV begründet einen Rechtsanspruch gegenüber der Ausbildungseinrichtung, des Mediators, der die Ausbildung gemäß § 5 Abs. 2 MediationsG i.V.m. § 2 Abs. 3 bis 5 ZMediatAusbV erfüllt hat. Die Verordnung lässt offen, ob die Supervision von einem Supervisor der Ausbildungseinrichtung durchgeführt werden muss. Vor dem Hintergrund der grundrechtlich über Art. 2 Abs. 2 GG verbrieften Privatautonomie mit ihrer Vertragsfreiheit, muss es ausreichen, dass der Supervisor die hinreichende Kompetenz besitzt, die Supervision durchzuführen, ohne gleichzeitig mit der Ausbildungseinrichtung identisch zu sein. Den sich zum „zertifizierten Mediator“ fortbildenden Mediator nach Ausbildungsende (120 Stunden Präsenzausbildung) zusätzlich an die Ausbildungseinrichtung zu binden, ist in der Verordnung nicht vorgesehen und widerspricht der Konzeption der Selbstzertifizierung, für die sich der Gesetzgeber entschieden hat.

5. Fortbildung

Die ZMediatAusbV verlangt zweierlei Fortbildungen des zertifizierten Mediators. Der Mediator ist nicht an die „Erst“-Ausbildungseinrichtung gebunden.

a. § 3 ZMediatAusbV durch Fortbildungsveranstaltung

Nach Abschluss der Ausbildung hat der zertifizierte Mediator regelmäßig an Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen. Der Umfang ist kontingentiert ab Ausstellung der Bescheinigung. Innerhalb von vier Jahren müssen 40 Zeitstunden absolviert werden. Ziel ist eine Vertiefung und Aktualisierung einzelner in der Anlage zur ZMediatAusbV aufgeführter Inhalte oder eine Vertiefung von Kenntnissen und Fähigkeiten in besonderen Bereichen der Mediation, ohne dass auch hier eine nähere Konkretisierung durch den Ordnungsgeber erfolgte. Auch hier ist eine Bescheinigung zu erstellen.

²⁴ Rennebarth: Aus- und Fortbildung von zertifizierten Mediatoren nach der ZMediatAusbV unter Berücksichtigung des Evaluationsberichts zum Mediationsgesetz, DStR 2017, 1843 (1845)

Die Fortbildung wird als hörende Teilnahme an einer Veranstaltung vorgeschrieben. Anders als in § 15 Abs. 1 und 4 FAO sind wissenschaftliche Publikationen, das Selbststudium oder eine dozierende Tätigkeit einschließlich der Vorbereitung hierfür nicht ausreichend, um der Fortbildungsobliegenheit zu entsprechen.

b. § 4 ZMediatAusbV durch Einzelsupervision

Der zertifizierte Mediator muss nach Abschluss seiner Ausbildung gem. § 4 ZMediatAusbV innerhalb von zwei Jahren mindestens viermal an einer Einzelsupervision im Anschluss eines als (Co-)Mediator/in durchgeführten Mediationsverfahrens teilnehmen. Mithin müssen bis zwei Jahre nach Abschluss der Ausbildung einschließlich der „Grundausbildung“ nach § 2 ZMediatAusbV zumindest fünf Fälle selbst bearbeitet und supervidiert worden sein. Die Frist von zwei Jahren erscheint für die Mediatoren sehr kurz, die nicht als Mediator im Hauptberuf tätig sind. Allerdings sagt die Verordnung auch nichts darüber aus, welche Folgen eintreten, wenn die Frist nicht eingehalten wurde (also z.B. die 4 Fälle erst 3 Jahre nach dem Ausbildungsende mediiert und supervidiert wurden). Zu raten wäre in diesem Fall, darauf zu verzichten, sich weiter als „zertifizierter Mediator“ zu bezeichnen, um wettbewerbsrechtliche Sanktionen zu entgehen. Ob in solchen Fällen eine gänzlich neue Ausbildung absolviert werden muss, beantwortet die Verordnung nicht.

Über jede nach § 4 Abs. 2 durchgeführte Einzelsupervision ist vom Supervisor eine Bescheinigung auszustellen. Diese Bescheinigung muss enthalten:

- Name, Vornamen und Geburtsdatum des zertifizierten Mediators,
- Datum und Ort der durchgeführten Einzelsupervision,
- anonymisierte Angaben zur in der Einzelsupervision besprochenen Mediation sowie
- Name und Anschrift des Supervisors.

Auch dann, wenn der zertifizierte Mediator sämtliche seiner durchgeführten (Co-)Mediationen von demselben Supervisor supervidieren lässt, wird eine für mehrere Mediationen ausgestellte „Sammelbescheinigung“ dem nicht gerecht (§ 4 Abs. 2 ZMediatAusbV).

Der Nachweis des supervidierten Praxiserwerb wird nur einmal verlangt, sie richtet sich **nur an neue** Mediatoren, die sich als „zertifiziert“ bezeichnen wollen; für alle anderen gilt ungeachtet dessen die 40-Std/4 Jahre-Fortbildungsverpflichtung. Eine Einzelsupervision sollte auch als „Fortbildung“ anerkannt werden, da hier insbesondere die Haltung und Rollenverständnis des Mediators und damit wesentliche in dem Anhang der ZMediatAusbV festgelegte Inhalte der Mediationsausbildung thematisiert werden.

Für die sog. „Alt-Mediatoren“ gilt die Übergangsregelungen in § 7 Abs. 2 ZMediatAusbV) – Hiernach dürfen sich als zertifizierter Mediator auch bezeichnen,

- wer vor dem 1. September 2017 einen den Anforderungen des § 2 Absatz 3 und 4 genügenden Ausbildungslehrgang erfolgreich beendet hat und
- bis zum 1. Oktober 2018 an einer Einzelsupervision im Anschluss an eine als Mediator oder Co-Mediator durchgeführten Mediation teilgenommen hat.

- Wird die Einzelsupervision erst nach dem 1. September 2017 durchgeführt, ist entsprechend § 4 Absatz 2 eine Bescheinigung auszustellen.

Aus der unterschiedliche Fassung der Abs. 2 und 3 des § 5 MediationsG ergibt sich nur eine Obliegenheit zur Fortbildung nicht jedoch eine Verpflichtung. Die Folgen der Nichterfüllung sind im Gesetz und in der Verordnung nicht geregelt. Eine Widerrufsregelung vergleichbar des § 43 c Abs. 4 BRAO für Fachanwälte scheidet aus. Es liegt der Zertifizierung kein wider-rufbarer Rechtsakt zugrunde. Das widerspreche dem gesetzgeberischen Willen, eine dezi-dierte Fortbildungsregelung für die Nichterfüllung der Obliegenheit sanktionslos zu lassen. Der Rechtsausschuss hatte dies auch erkannt, als er eine Re-Zertifizierung anmahnte. Eine Zertifizierung, die immer wieder zuerneuern ist, sieht § 5 Abs. 2 MediationsG nicht vor und fand auch in der Verordnung keinen Niederschlag. Damit kann die Erfüllung der Fortbil-dungs-flicht des § 5 Abs. 3 MediationsG nur dadurch sanktioniert werden, dass Mediatoren, die die Fortbildung nicht fristgerecht absolvieren und bescheinigt erhalten, sich nicht mehr als zertifizierte Mediatoren bezeichnen dürfen, wenn sie sich nicht wettbewerbsrechtlichen Sanktionen ausgesetzt sehen wollen²⁵

5. Ausbildungseinrichtung

a. Begriff der Ausbildungseinrichtung

Problematisch ist der vom Gesetz- und Verordnungsgeber verwendete Begriff der Aus- und Fortbildungseinrichtung. Er setzt als Wissens und Kompetenzvermittler Ausbildungseinrich-tungen quasi als lehrende Institutionen voraus, wenn in der Überschrift „Anforderungen an Aus- und Fortbildungseinrichtungen“ zu § 5 ZMediatAusbV postuliert werden. Das könnte darauf hindeuten, dass der Gesetzgeber Organisationen meint. Das ist abzulehnen. Der ver-wendete Begriff der Einrichtungen meint wohl „Institution“²⁶. Die Institution ist in den Wirt-schafts- und Sozialwissenschaften uneinheitlich definiert. „Im Allgemeinen wird darunter ein Regelsystem verstanden, das soziales Verhalten und Handeln von Individuen, Gruppen und Gemeinschaften in einer Weise formt, stabilisiert und lenkt, dass es im Ergebnis für andere Interaktionsteilnehmer erwartbar wird“. Die Institution ist als soziales Phänomen relevant für die Interaktion einer Gruppe von Menschen. Unter Institutionen werden daher unter-schiedliche Dinge wie Märkte, Gesetze, Bräuche, Standards u.v.m. verstanden, sie sind mehr als eine physische Organisation²⁷.

Vor diesem Hintergrund muss davon ausgegangen werden, dass auch Einzelpersonen Aus- und Fortbildungen anbieten können, sofern sie die vorgegebenen Mindeststandards anbie-ten und einhalten; sich also an den institutionellen Rahmen halten.

²⁵ Greger in: Greger/Unbarth/Steffek, Mediationsgesetz – Kommentar, B § 6 Rn 27 ff, 2. Auflage 2016

²⁶ wikipedia – Stichwort Einrichtungen: <https://de.wikipedia.org/wiki/Einrichtung> - abgerufen 16.04.2018 - 17:20 Uhr

²⁷ vgl hierzu Sauerland in: Gabler Wirtschaftslexikon, mit weiteren Ausführungen zum Institutionsbegriff, <https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/institution-37388> - abgerufen 13. April 2018 – 17:30 Uhr

Der Verordnungstext begnügt sich zu beschreiben, dass Fortbildungen nach § 5 Abs. 2 und 3 ZMediatAusbV nur durchführen darf, **wer sicherstelle**, dass die dafür eingesetzten Lehrkräfte einerseits über einen berufsqualifizierenden Abschluss einer Berufsausbildung oder eines Hochschulstudiums und dazu über die jeweils erforderlichen fachlichen Kenntnisse verfügen, um die in der Anlage aufgeführten oder sonstige Inhalte der Aus- oder Fortbildung zu vermitteln. Ob der Ordnungsgeber damit unterstellt, dass die Aus- und Fortbildung nur mit mehreren Ausbildern in einer bzw. durch eine Organisation durchgeführt werden kann oder ob eine Einzelperson die Gesamtheit der Aus- und Fortbildung leisten darf, bleibt offen. Immerhin kann eine Lehrkraft nur eingesetzt werden, wenn sie nur bestimmte Fort- und Ausbildungsinhalte vermitteln und für diese über deren fachlichen Kenntnisse verfüge. Auch ist kein qualifizierter Nachweis der Kompetenz vom Ordnungsgeber eingefordert worden. Der verwendete Begriff der „Ausbildungseinrichtung“ ist deshalb im institutionellen Sinn wie ob beschrieben zu verstehen. Das entspricht auch der Konzeption, dass der Gesetzgeber kein besonders schützenswertes Berufsbild schaffen wollte und die Ausbildung von Standards, die über die Mindestanforderung reichen, dem Markt überlässt.

Die Überprüfung der Voraussetzungen der Zertifizierung durch die Ausbildungseinrichtung ist weder im Gesetz noch in der Verordnung vorgesehen. Wenn ein Wettbewerber glaube, ein Konkurrent erfülle die Voraussetzungen nicht und bezeichnet sich zu Unrecht als „zertifiziert“, könnte er zivilrechtlich (Abmahnung oder per Unterlassungsklage) dagegen vorgehen²⁸.

b. Keine zertifizierten Ausbildungseinrichtungen

Weder sehen das Gesetz und noch die Verordnung eine Zertifizierung der Ausbilder bzw. Ausbildungseinrichtung vor. In den Gesetzesmaterialien heißt es: „Vor diesem Hintergrund wird von der Erforderlichkeit der Zertifizierung der Ausbildungseinrichtungen durch eine staatliche Stelle zunächst abgesehen. Es ist allerdings eine entsprechende Ergänzung der Verordnungsermächtigung nach § 6 zu prüfen, wenn eine Einigung auf freiwilliger Basis auf eine Stelle für die Zertifizierung der Ausbildungsträger nicht erfolgt“²⁹.

Obwohl die Beleihung eines privaten Rechtsträgers erwogen wurde, hat sie weder im Gesetz noch in der ZMediatAusbV ihren Niederschlag gefunden³⁰. Der Gesetzgeber regelte auch dies „staatsfern“. Greger weist darauf hin, dass der Rechtsausschuss eine Ergänzung der Verordnungsermächtigung des § 6 MediatinsG erwogen habe³¹. Er hält sogar die Verordnungsermächtigung § 6 MediationsG zur Zertifizierung der Ausbildungseinrichtungen für möglich³². Vor dem Hintergrund der eindeutigen Ausführungen des Rechtsausschusses ist das allerdings fraglich. Das Gesetz und die ZMediationAusbV geben hierauf keine Antwort, die Bundesregierung ist im Ordnungswege nach zutreffender Auffassung hierzu nicht ermächtigt³³.

²⁸ BT-Drs. 17/8058 S. 18

²⁹ BT-Drs. 17/8058 S. 18

³⁰ Röthemeyer, Mediation – Grundlagen, Recht, Markt, Rn 526, 1. Aufl. 2015

³¹ Greger in: Greger/Unbarth/Steffek, Mediationsgesetz – Kommentar, B § 5 Rn 17 ff, 2. Auflage 2016

³² ebenda

³³ Röthemeyer, Mediation – Grundlagen, Recht, Markt, Rn 535 ff., 1. Aufl. 2015

c. Anforderung an Ausbilder

Eine Ausbildung nach § 2 oder eine Fortbildung nach § 3 ZMedatAusbV darf nur durchführen, wer sicherstellt, dass die dafür eingesetzten Lehrkräfte

- über einen berufsqualifizierenden Abschluss einer Berufsausbildung oder eines Hochschulstudiums verfügen und
- über die jeweils erforderlichen fachlichen Kenntnisse verfügen, um die in der Anlage aufgeführten oder sonstige Inhalte der Aus- oder Fortbildung zu vermitteln.

Der Verordnungsgeber versteht unter den Begrifflichkeiten des „Berufsabschlusses“ und des „Hochschulstudiums“ anerkannte Ausbildungsberufe im Sinne von § 4 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes, Berufsausbildungen in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis oder in Berufen der Handwerksordnung sowie in vergleichbaren Berufsausbildungen. Unter Hochschulstudium wird ein Studium an Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Kunsthochschulen, Fachhochschulen und sonstigen Hochschulen verstanden, an denen ein staatlich anerkannter akademischer Abschluss erworben werden kann³⁴.

Weitere Anforderungen sind nicht genannt. Bemerkenswert ist, dass die Lehrkraft nicht einmal die gleichen Anforderungen zu erfüllen hat wie die zertifizierten der Mediator, den sie unterrichten soll. Nach dem Wortlaut von § 5 ZMediatAusbV müssen die Lehrkräfte weder selbst zertifizierte noch überhaupt Mediator sein und auch kein gesteigertes Maß an praktischer Erfahrung als Mediator vorweisen. Ob man soweit gehen kann, dass § 5 ZMediatAusbV stillschweigend unterstellt, dass die Lehrkräfte selbst erfahrene Mediatoren sind, muss angesichts des expliziten Wortlautes abgelehnt werden. Eine solche Mindestvoraussetzung ist nicht normiert. Auch hier bleibt es der Einschätzung der Aus- und Fortbildungseinrichtungen bzw. der Selbsteinschätzung der Lehrkräfte überlassen, ob und inwieweit sie „über die jeweils erforderlichen fachlichen Kenntnisse verfügen, um die in der Anlage aufgeführten oder sonstige Inhalte der Aus- und Fortbildung zu vermitteln“. Weder das Gesetz noch die Verordnung sehen Sanktionsmittel, wenn Lehrkräfte eingesetzt werden, die nicht hinreichend qualifizierter sind.

d. Anforderungen an Supervisor³⁵

Wie schon der Begriff der Ausbildungseinrichtungen wird die Supervision als Einzelsupervision ohne Weiteres vorgegeben.

Das Gesetz und die Verordnung geben keine Auskunft darüber, welche Qualifikation und Kompetenz ein Supervisor für die Einzelsupervision mitbringen muss³⁶.

³⁴ Begründung zum RefE ZMediatAusbV, S. 15 zu § 2, Kloweit: Kloweit/Gläßer, Mediationsgesetz, ZMediatAusbV § 5 Rn. 2

³⁵ vgl. hierzu et al Evangelische Konferenz für Familien- und Lebensberatung e.V. Fachverband für psychologische Beratung und Supervision (EKFuL) : <http://www.ekful.de/supervision/wie-werde-ich-supervisorin-ekful/> - abgerufen 17. April 2018, 20:00 Uhr

³⁶ im Einzelnen hierzu Plassmann Interview für Mediation Aktuell – Experten zur neuen Zertifizierungsverordnung, Mediation Aktuell, <https://www.mediationaktuell.de/news/experten-zur-neuen-zertifizierungsverordnung-zmediatausbv-ra-michael-plassmann> - abgerufen 15. April 2018, 9:30 Uhr

Unter Supervision wird eine Beratungs- und Arbeitsform zur Förderung der beruflichen Kompetenz verstanden. Ihr Ziel ist die Entwicklung des eigenen beruflichen Handelns basiert auf vorhandene Ressourcen mit dem Mittel der Reflexion. Sie soll zur Verbesserung von Arbeitsbeziehungen, zum Erhalt der Arbeitsfähigkeit und zur Entwicklung der Kompetenzen von Einzelpersonen, Gruppen, Teams und Organisationen beitragen. Ihr Ziel ist Kompetenzentwicklung um die Verstehens-, Entwicklungs- und Veränderungsprozesse im jeweiligen professionellen Feld. Damit hilft Supervision allgemeine Konfliktsituationen am Arbeitsplatz zu bearbeiten.

Der Supervisor fördert den konstruktiven Umgang mit Spannungen, die regelmäßig aus der professionellen Aufgabe und Organisationsstrukturen entstehen. In der Fortbildung ist sie primär auf Wissensvermittlung ausgerichtet. Bei Veränderungen von Organisationen werden diese Veränderungen und ihre Wirkungen thematisiert. In der Persönlichkeitsentwicklung und Reflexion der Einstellung könnten Instrumente der Kommunikation und psychosoziale Kompetenzen erörtert werden.

Supervisor sowie Coach brauchen vor allem die Fähigkeit zu einer mehrperspektivischen Betrachtungsweise. Sie sollten Beratungssituationen diagnostisch unter verschiedenen Blickwinkeln verstehen und auf unterschiedlichen Ebenen gezielt intervenieren können. Das bedeutet der Supervisor wird in der Lage sein müssen, auf Wahrnehmungseinstellung einzugehen, wenn der Prozess stockt, bestimmte Perspektiven nicht vorkommen oder bestimmte Zugangsweisen ausgeblendet werden.

7. Übersicht: Übergangsbestimmungen des § 7 ZMediatAusbV

Nachfolgend sind die Übergangsregelungen in tabellarischen Form dargestellt ³⁷.

a. Führen der Bezeichnung „zertifizierter Mediator“ – Voraussetzungen

| | Altfälle | Übergangsfälle | Grundregel |
|---------------------------|---|---|--|
| Voraussetzungen | Führen der Bezeichnung „zertifizierter Mediator“ – Voraussetzungen | Erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum Mediator | Erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum zertifizierten Mediator |
| Zeitraum | vor dem 26.7.2012 | Zwischen 26.7.2012 u. 1.9.2017 | nach dem 1.9.2017 |
| Fristen | keine | bis zum 1.10.2018 nach erfolgreicher Beendigung des Ausbildungslehrganges | innerhalb eines Jahres nach erfolgreicher Beendigung des Ausbildungslehrganges |
| Ausbildungsinhalte | 90 Zeitstunden und Durchführung von mindestens vier Mediationen als Mediator oder Co-Mediator | 120 Zeitstunden Teilnahme an einer Einzelsupervision im Anschluss an eine als Mediator oder Co-Mediator durchgeführte Mediation (§ 2 Abs. 3–5 ZMediatAusbV iVm Anlage zum ZMediatAusbV) | |
| Rechtsgrundlage | § 5 II MediationsG iVm §§ 2 I, 7 I ZMediatAusbV | § 5 II MediationsG iVm §§ 2 I, 7 II S. 1 ZMediatAusbV | § 5 II MediationsG iVm §§ 2 I, V ZMediatAusbV |

³⁷ übernommen von Rennebarth: Aus- und Fortbildung von zertifizierten Mediatoren nach der ZMediatAusbV unter Berücksichtigung des Evaluationsberichts zum Mediationsgesetz, DStR 2017, 1843 (1846 ff.)

b. Bescheinigung

| | Altfälle | Übergangsfälle | Grundregel |
|---|---|--|--------------------|
| Zwingende Inhalte der Ausbildungsbescheinigung (§ 2 Abs. 6 ZMediatAusbV) | Eine Bescheinigung kann durch die Ausbildungseinrichtung nicht ausgestellt werden, da eine Einzelsupervision im Rahmen der Ausbildung nicht erforderlich ist und damit auch nicht mit den Anforderungen nach § 2 Abs. 6 ZMediatAusbV bescheinigt werden kann (ggf. freiwillige Bescheinigung ohne Einzelsupervision möglich.) | <ol style="list-style-type: none"> 1. Name, Vornamen und Geburtsdatum der Absolventin oder des Absolventen, 2. Name und Anschrift der Ausbildungseinrichtung, 3. Datum und Ort der Ausbildung, 4. gemäß Anlage vermittelte Inhalte des Ausbildungslehrgangs und die jeweils darauf verwendeten Zeitstunden, 5. Datum und Ort der durchgeführten Einzelsupervision sowie 6. Name und Anschrift des Supervisors. | |
| Rechtsgrundlage | | § 5 II MediationsG iVm §§ 2 VI ZMediatAusbV | § 5 II MediationsG |

c. Fortbildung regelmäßig - § 3 ZMediatAusbV

| | Altfälle | Übergangsfälle | Grundregel |
|---|---|---|--|
| Umfang | Fortbildungsveranstaltungen mit Umfang von mindestens 40 Zeitstunden | | |
| Fristen | vier Jahre ab 1.9.2017 | vier Jahre ab 1.9.2017 | vier Jahre ab Ausstellung der Bescheinigung nach § 2 Abs. 6 ZMediatAusbV |
| Fortbildungsinhalte | Vertiefung und Aktualisierung einzelner in der Anlage aufgeführter Inhalte oder Vertiefung von Kenntnissen und Fähigkeiten in besonderen Bereichen der Mediation. | | |
| Inhalt der Fortbildungsbescheinigung | <ol style="list-style-type: none"> 1. Vertiefung und Aktualisierung einzelner in der Anlage aufgeführter Inhalte oder Vertiefung von Kenntnissen und Fähigkeiten in besonderen Bereichen der Mediation. 2. Name und Anschrift der Fortbildungseinrichtung 3. Datum und Ort der Fortbildungsveranstaltung sowie 4. vermittelte Fortbildungsinhalte und Dauer der Fortbildungsveranstaltung in Zeitstunden. | | |
| Rechtsgrundlage | § 5 III MediationsG iVm § 3 I S. 3, § 7 III S. 1 ZMediatAusbV | § 5 III MediationsG iVm § 3 I S. 3, § 7 I S. 3 ZMediatAusbV | |

d. Einzelsupervision einmalig – § 4 ZMediatAusbV

| | Altfälle | Übergangsfälle | Grundregel |
|---|--|---|--|
| Umfang | mindestens viermal Teilnahme an einer Einzelsupervision, jeweils im Anschluss an eine als Mediator oder Co-Mediator durchgeführte Mediation | | |
| Fristen | zwei Jahre ab 1.9.2107 | zwei Jahre ab 1.9.2017; sofern Einzelsupervision vor 1.9.2017 | zwei Jahre ab Ausstellung der Bescheinigung nach § 2 Abs. 6 ZMediatAusbV |
| | | zwei Jahre ab Ausstellung der Bescheinigung nach § 2 Abs. 6 ZMediatAusbV; sofern Einzelsupervision nach 1.9.2017 | |
| Inhalt Fortbildungsbescheinigung (§ 4 Abs. 2 ZMediatAusbV) | <ol style="list-style-type: none"> 1. Name, Vorname und Geburtsdatum des zertifizierten Mediators 2. Datum und Ort der durchgeführten Einzelsupervision 3. anonymisierte Angaben zur in der Einzelsupervision besprochenen Mediation sowie 4. Name und Anschrift des Supervisors | | |
| Rechtsgrundlage | § 5 III MediationsG iVm §§ 4 I, 7 III S. 1 ZMediatAusbV | § 5 III MediationsG iVm §§ 4 I, 7 III S. 2 ZMediatAusbV | § 5 III MediationsG iVm § 4 I ZMediatAusbV |

8. Schlussbemerkung

Die Kritik an den Regelungsinhalten der ZMediatAusbV macht sich an ungeeignete Maßnahmen zur Qualitätssicherung der Mediationsausbildung fest. Insbesondere bezieht sie sich auf unbestimmte Formulierungen und Ausbildungsvoraussetzungen. Regelmäßig wird betont, dass das Ziel der Qualitätssicherung und den Verbraucherschutz zu verbessern nicht erreicht wird. Auch nach Vorlage des Evaluationsberichts zum Mediationsgesetz am 19.7.2017 – ist aus heutiger Sicht eine Änderung der künftigen Regelung seitens des Bundesgesetzgebers zeitnah nicht zu erwarten³⁸. Ob angesichts der heterogenen Interessenlagen der am Media-

³⁸ Rennebarth: Aus- und Fortbildung von zertifizierten Mediatoren nach der ZMediatAusbV unter Berücksichtigung des Evaluationsberichts zum Mediationsgesetz, DStR 2017, 1843 (1843)

tionsmarkt beteiligten Akteure und der in Deutschland verhaltenden Akzeptanz zur Mediation als alternatives Streitbeilegungsinstrument der Gesetz- und Verordnungsgeber hier korrigierend tätig wird, ist durchaus zweifelhaft und bleibt abzuwarten. Auch wenn aus Gründen der Qualitätssicherung und des Verbraucherschutzes eine intensivere staatliche Überprüfung der Qualifikation von Mediatoren teilweise eingefordert wird, ist nach der Diskussion im Gesetzgebungsverfahren und der Positionierung des BMJV (s.o) kaum zu erwarten, dass die Qualifikationsanforderungen für Mediatoren signifikant verschärfend angepasst werden. Für die Ausbildungseinrichtungen, die die Aus- und Fortbildung von „zertifizierte“ Mediatoren und die Zertifizierung durchführen, gilt dasselbe.

Die Regelungen zur Aus- und Fortbildung der Mediator und für den „zertifizierten“ Mediator hätten präziser gefasst sein können. Darin ist den Kritikern zuzustimmen. Sie bieten aber einen geeigneten Rahmen zur Orientierung in einer freien und sozialen Marktwirtschaft und werden der Komplexität der Mediation auch gerecht. Diejenigen, die meinen, es werde damit weder Qualität noch Markttransparenz erreicht und höhere Standards einfordern, verkennen, dass es dafür kein höherrangig, schützenswertes Interesse gibt. Es ist nicht Aufgabe des Gesetzgebers Qualität zu verrechtlichen. Das ist auch nicht möglich, weil Qualität sich immer subjektiv bestimmt. Der Mediator ist kein Organ der Rechtspflege. Die Mediation kein staatliches Verfahren. Gesetzlich normierte Qualitätsindikatoren schaffen keine Marktübersicht, und keine Qualität, sondern erschweren den Marktzugang. Qualität resultiert aus Profession und nicht aus Standardvorgaben. Es bleibt zu hoffen, dass der Gesetz- und der Verordnungsgeber sich nicht vor einen Karren spannen lässt, den er nicht zu ziehen hat.

Berlin 19. April 2018

gez. Ulrich G. Wünsch

Anhang – Anlage zu § 2 Abs. 3 ZMediatAusbV

Einführung und Grundlagen der Mediation (18 Stunden)

a) Grundlagen der Mediation

- aa) Überblick über Prinzipien, Verfahrensablauf und Phasen der Mediation
- bb) Überblick über Kommunikations- und Arbeitstechniken in der Mediation

b) Abgrenzung der Mediation zum streitigen Verfahren und zu anderen alternativen Konfliktbeilegungsverfahren

c) Überblick über die Anwendungsfelder der Mediation

2. Ablauf und Rahmenbedingungen der Mediation (30 Stunden)

a) Einzelheiten zu den Phasen der Mediation

- aa) Mediationsvertrag
- bb) Stoffsammlung
- cc) Interessenerforschung
- dd) Sammlung und Bewertung von Optionen
- ee) Abschlussvereinbarung

b) Besonderheiten unterschiedlicher Settings in der Mediation

- aa) Einzelgespräche
- bb) Co-/Teammediation, Mehrparteienmediation, Shuttle-Mediation
- cc) Einbeziehung Dritter

c) Weitere Rahmenbedingungen

- aa) Vor- und Nachbereitung von Mediationsverfahren
- bb) Dokumentation/Protokollführung

3. Verhandlungstechniken und -kompetenz (12 Stunden)

a) der Verhandlungsanalyse

b) Verhandlungsführung und Verhandlungsmanagement: intuitives Verhandeln, Verhandlung nach dem Harvard-Konzept/integrative Verhandlungstechniken, distributive Verhandlungstechniken

4. Gesprächsführung, Kommunikationstechniken (18 Stunden)

a) Grundlagen der Kommunikation

- b) Kommunikationstechniken (zB aktives Zuhören, Paraphrasieren, Fragetechniken, Verbalisieren, Reframing, verbale und nonverbale Kommunikation)
 - c) Techniken zur Entwicklung und Bewertung von Lösungen (zB Brainstorming, Mindmapping, sonstige Kreativitätstechniken, Risikoanalyse)
 - d) Visualisierungs- und Moderationstechniken
 - e) Umgang mit schwierigen Situationen (zB Blockaden, Widerstände, Eskalationen, Machtungleichgewichte)
5. Konfliktkompetenz (12 Stunden)
- a) Konflikttheorie (Konfliktfaktoren, Konfliktdynamik und Konfliktanalyse; Eskalationsstufen; Konflikttypen)
 - b) Erkennen von Konfliktdynamiken
 - c) Interventionstechniken
6. Recht der Mediation (6 Stunden)
- a) Rechtliche Rahmenbedingungen: Mediatorvertrag, Berufsrecht, Verschwiegenheit, Vergütungsfragen, Haftung und Versicherung
 - b) Einbettung in das Recht des jeweiligen Grundberufs
 - c) Grundzüge des Rechtsdienstleistungsgesetzes
7. Recht in der Mediation (12 Stunden)
- a) Rolle des Rechts in der Mediation
 - b) Abgrenzung von zulässiger rechtlicher Information und unzulässiger Rechtsberatung in der Mediation durch den Mediator
 - c) Rolle des Mediators in Abgrenzung zu den Aufgaben des Parteianwalts
 - d) Sensibilisierung für das Erkennen von rechtlich relevanten Sachverhalten bzw. von Situationen, in denen den Medianden die Inanspruchnahme externer rechtlicher Beratung zu empfehlen ist, um eine informierte Entscheidung zu treffen
 - e) Mitwirkung externer Berater in der Mediation
 - f) Rechtliche Besonderheiten der Mitwirkung des Mediators bei der Abschlussvereinbarung
 - g) Rechtliche Bedeutung und Durchsetzbarkeit der Abschlussvereinbarung unter Berücksichtigung der Vollstreckbarkeit
8. Persönliche Kompetenz, Haltung und Rollenverständnis (12 Stunden)
- a) Rollendefinition, Rollenkonflikte
 - b) Aufgabe und Selbstverständnis des Mediators (insbesondere Wertschätzung, Respekt und innere Haltung)
 - c) Allparteilichkeit, Neutralität und professionelle Distanz zu den Medianden und zum Konflikt

- d) Macht und Fairness in der Mediation
- e) Umgang mit eigenen Gefühlen
- f) Selbstreflexion (z.B. Bewusstheit über die eigenen Grenzen aufgrund der beruflichen Prägung und Sozialisation)

Gesamt: 120 Stunden